

Änderungstarifvertrag Nr. 14
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen
in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-H)
vom 7. Oktober 2022

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

*** Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderung des TVÜ-H

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 15. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die von § 1 Absatz 1 und 2 erfassten Beschäftigten gelten im bisherigen Geltungsbereich fort:

- Nr. 8 und Nr. 10 SR 2 a der Anlage 2 Abschnitt B MTArb,
- Nr. 6 Absatz 2, Nr. 8 und Nr. 9 SR 2 b der Anlage 2 Abschnitt B MTArb,

sofern deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2023 hinaus fortbesteht, sie am 1. August 2023 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen und von ihrem Antragsrecht nach § 50 Nr. 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 TV-H keinen Gebrauch gemacht haben.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 09. Juni 2023

gez. Unterschriften